

Rathaus / Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

Telefon 032 627 20 79

Telefax 032 627 22 69

pd@sk.so.ch

www.parlament.so.ch

I 009/2011 (STK)

Interpellation Fraktion SVP: Sicherung der Unabhängigkeit von Mitgliedern des Kantonsrats und des Regierungsrats (25.01.2011)

Die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sollten möglichst unabhängig ihren Aufgaben im Rat nachgehen können. Das ist nicht gewährleistet, wenn die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats für Wortmeldungen im Rat beliebig vor Gericht gezogen werden können. Solches verhindert Artikel 65 der Kantonsverfassung, der für Äusserungen im Rat Immunität gewährt.

Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats kann aber auch anderweitig beeinträchtigt werden. So berichtete die Zeitung „Der Spiegel“ (Nr. 25/1983) darüber, dass ein Solothurner Staatsanwalt gegen alle Mitglieder des Regierungsrats eine Strafuntersuchung wegen einer Reise nach Madrid angehoben hat. Grundsätzlich ist es richtig, dass Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats wie jeder andere Einwohner für Verfehlungen zur Verantwortung gezogen werden können. Staatspolitisch ist es aber nicht unbedenklich, wenn Staatsanwälte ohne weitere Schranke gegen Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats vorgehen können. Mit der anfangs Jahr in Kraft getretenen neuen Strafprozessordnung ist die Gefahr politisch motivierter Verfahren nicht gebannt. Entstände beispielsweise der Eindruck, dass im kantonalen Handelsregister hohe Gebührenüberschüsse erzielt werden, so könnte jeder Staatsanwalt sowohl gegen die zuständigen Mitglieder der Regierung ein Verfahren wegen Gebührenüberforderung nach Artikel 313 Strafgesetzbuch als auch gegen die Mitglieder der kantonsrätlichen RPK wegen Teilnahme einleiten. Oder werden Mitarbeiter der Verwaltung unter Verletzung der GAV-Normen entlassen oder freigestellt und entsteht dabei der Eindruck, erhobene Mobbing-Vorwürfe seien möglicherweise berechtigt, so kann jeder Staatsanwalt gegen den verantwortlichen Regierungsrat eine Strafuntersuchung eröffnen. Der Handlungsspielraum der Staatsanwaltschaft ist breit.

Dass Strafuntersuchungen und Enteignungsverfahren politisch missbraucht werden können, belegt die Geschichte des Kantons: Theodor Scherer war Solothurner Jurist, katholisch-konservativer Politiker und Journalist, der von 1837–1841 Mitglied des Solothurner Grossen Rats war. Er opponierte mit demokratischen Mitteln gegen die Verfassungsrevision von 1841, weshalb er wie so viele andere der katholisch-konservativen Opposition wegen „Konspiration“ von den Liberalen in Scheinprozessen strafrechtlich verurteilt und mittels Steuer- und Entschädigungsverfahren enteignet wurde. Scherer musste den Kanton verlassen. Es gelang mit diesen Massnahmen den Liberalen, die konservative Opposition für Jahrzehnte zu zerschlagen und mundtot zu machen.

In den vergangenen Jahren wurde gegen ein prominentes Mitglied des Kantonsrats vor den Wahlen eine Strafuntersuchung wegen angeblicher Verletzung der Rassismuskriterien eröffnet, das dann (nach den Wahlen) mit einem Freispruch endete. Ebenfalls entsteht zunehmend der Eindruck, dass die Ansetzung von Steuerrevisionen und die Methoden der Steuerveranlagung politisch motiviert sein könnten. Jedenfalls berichten verschiedene Steuerberater, es falle auf, dass bestimmte Unternehmen viel häufiger mit Steuerrevisionen konfrontiert würden als andere. Aus den Unterlagen des kantonalen Steueramtes ist ersichtlich, dass bestimmte Steuerrevisionen mit dem

Ziel angesetzt worden sind, zu analysieren, wer welcher Partei und für welchen Wahlkampf wie hohe Spenden hat zukommen lassen.

Mit dem vorliegenden Vorstoss soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats weiterhin verantwortlich gemacht werden können. Es soll aber ausgeschlossen werden, dass Steuerveranlagungsverfahren und Strafuntersuchungen politisch missbraucht werden.

Wir ersuchen den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen: Ist der Regierungsrat bereit, die Kantonsverfassung im Artikel 65 durch folgende zwei neue Absätze zu ergänzen:

- Abs 2

Strafuntersuchungen, Nach- und Strafsteuerverfahren sowie Enteignungsverfahren gegen Mitglieder des Kantonsrats oder des Regierungsrats bedürfen der Bewilligung des Kantonsrats auf Antrag der Regierung.

- Abs 3

Sollen bei Mitgliedern des Kantonsrats oder des Regierungsrats oder bei den von ihnen wirtschaftlich beherrschten Betrieben Steuerrevisionen durchgeführt oder die definitive Steuerveranlagung nicht innert zwölf Monaten seit Einreichung der Steuererklärung vorgenommen werden, ist rechtzeitig auf Antrag der Regierung die Bewilligung der Ratsleitung einzuholen; diese entscheidet mit einfachem Mehr.

Begründung (25.01.2011): schriftlich.

Mit dem Absatz 2 soll verhindert werden, dass Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates willkürlichen Strafuntersuchungen ausgesetzt werden. Andere Kantone kennen solche Regelungen auch (vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. B aStP-SG; §37ff aKRG-ZH). Sie schützen nicht vor berechtigter Strafverfolgung, jedoch vor politischem Missbrauch.

Mit dem Absatz 3 soll verhindert werden, dass Steuerveranlagungen und Steuerrevision politisch missbraucht werden, was heute nicht ausgeschlossen werden kann. Auch hier wird eine sachgerechte Veranlagung oder Steuerrevision nicht erschwert, sondern bloss dem Missbrauch zu politischen Zwecken ein Riegel geschoben.

Unterschriften: 1. Herbert Wüthrich, 2. Christian Imark, 3. Manfred Küng, Rolf Sommer, Bruno Oess, Heinz Müller, Walter Gurtner, Thomas Eberhard, Beat Ehram, Christian Werner, Albert Studer, Hansjörg Stoll, Fritz Lehmann, Leonz Walker, Colette Adam, Samuel Marti. (16)